

**Abänderungsantrag** der FPÖ-Landtagsabgeordneten Dr. Helmut Günther, Dr. Erwin Hirnschall, Johann Herzog und Ingrid Kariotis betreffend Wiener Landesvergabegesetz - Neuformulierung des § 95 Vergabekontrollsenat

Vorred

§ 95 des Gesetzes über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen, Bau- und Dienstleistungen (Wiener Landesvergabegesetz - WL VergG) regelt die Zusammensetzung des Vergabekontrollsenates. Dabei wird im Absatz 1 normiert, daß er aus acht Mitgliedern besteht, von denen der Vorsitzende ein Richter zu sein hat und auf Vorschlag des Präsidenten des Oberlandesgerichtes bestellt wird, vier weitere Mitglieder auf Vorschlag des Landes Wien und je ein Mitglied auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Wien, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien und der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien Niederösterreich und Burgenland zu bestellen sind.

Diese Regelung gewährleistet nicht, daß von Seiten des Auftragnehmers der jeweils erforderliche Experte beigezogen werden kann.

Aus diesem Grund wäre ein Gremium in Form einer Schlichtungsstelle mit folgender Zusammensetzung einzusetzen:

- ein mit dem Vorsitz zu betrauender unabhängiger Richter gemäß Artikel 133 Ziffer 4 BVG
- ein von Seiten des Auftraggebers zu benennendes Mitglied
- ein von Seiten des Auftragnehmers zu benennendes Mitglied

Die gefertigten FPÖ-Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages der Stadt Wien nachfolgenden

**Abänderungsantrag:**

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

§ 95 Absatz 1 hat zu lauten:

§ 95 (1) Der Vergabekontrollsenat besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende hat dem Richterstand anzugehören und ist auf Vorschlag des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien von der Landesregierung für eine Amtsdauer von sechs Jahren zu bestellen. Eine neuerliche Bestellung ist zulässig. Ein weiteres Mitglied ist in jedem Einzelfall vom Auftraggeber zu benennen, ein weiteres Mitglied ist in jedem Einzelfall vom Auftragnehmer zu benennen. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein erster und zweiter Ersatzvorsitzender zu bestellen. Die Ersatzvorsitzenden vertreten in der Reihenfolge ihrer Bestellung den Vorsitzenden bei seiner zeitweiligen Verhinderung oder nach seinem Ausscheiden bis zu Bestellung eines neuen Vorsitzenden. Scheidet ein Vorsitzender oder ein Ersatzvorsitzender aus, so hat unverzüglich eine Nachbestellung stattzufinden.

§ 95 (2) Wie Amtsentwurf

§ 95 (3) Der Vorsitzende des Vergabekontrollsenats ist vor Ablauf der Funktionsperiode von der Landesregierung abzurufen bei

1. Verzicht,
  2. grober Pflichtverletzung oder
  3. dauernder Unfähigkeit, das Amt auszuüben.
- Eine Abberufung aus anderen Gründen ist unzulässig.

RECHTSABTEILUNG  
 1. 2. Dez. 1994  
 PZ 2448/Lat/1994

